

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00033

vom 29. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2017.00033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00033 du 29 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00033 del 29 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

X.____ ist als Vermögens- und Anlageberater tätig. Er schloss am 14. April 2016 mit der Z.____ SA einen als « Zusammenarbeitsvereinbarung » bezeichneten Vertrag ab. Die Z.____ SA erbringt Dienstleistungen im Finanzbereich, insbesondere als Vermögensverwalterin oder Portfolio managerin (Urk. 6/43/3, Urk. 6/43/7).

In der Folge meldete sich X.____ am 2. Mai 2016 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zur Registrierung als Selbständigerwerbender an (Urk. 6/45, Aktenverzeichnis zu Urk. 6/1-86). Auf Aufforderung der Ausgleichskasse hin reichte X.____ die « Zusammenarbeitsvereinbarung » mit der Z.____ SA (Urk. 6/43/3-7) und Unterlagen zu seinen Honoraren ein (Urk. 6/43/8-10). Die Ausgleichskasse übergab das Dossier zur Prüfung des Beitragsstatuts an die Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (Urk. 6/42). Die Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber qualifizierte die Tätigkeit von X.____ in der Folge als unselbständig erwerbende Tätigkeit (Urk. 6/41). Gestützt darauf teilte die Ausgleichskasse X.____ und der Z.____ SA mit Schreiben vom 6. und 8. Juli 2016 mit, dass das Begehren um Registrierung als Selbständigerwerbender abgelehnt werde (Urk. 6/39-40). Nachdem X.____ eine einsprachefähige Verfügung verlangt hatte (Urk. 6/37), verfügte die Ausgleichskasse am 6. Dezember 2016 entsprechend ihrem Schreiben vom 8. Juli 2016 (Urk. 6/35-36). Die dagegen von X.____ am 17. Januar 2017 erhobene Einsprache (Urk. 6/18) wies die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 31. März 2017 (Urk. 2) ab.

E. 2

Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 - eventualiter ab dem 1. Dezember 2016 - als Selbständigerwerbender im Sinne des AHVG gilt und es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Beschwerdeführer ab dem entsprechenden Datum für sein selbständiges Erwerbseinkommen als Selbständigerwerbender und für seine Angestellten als Arbeitgeber anzuerkennen, zu registrieren und zu behandeln.

E. 2.1

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, massgebender Lohn genannt, werden paritätische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge erhoben (Art.

5 Abs. 1 und Art. 13 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in un selbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des

Selbständigerwerbenden erhoben (Art.

E. 2.3.1

Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML ; gleichlautend in den ab 1. Januar 2016 und 1. Januar 2019 gültigen Versionen) sprechen namentlich die folgenden Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos

(Rz . 1014

[WML 2016] bzw. Rz . 1019 [WML 2019]): - das Tätigen erheblicher Investitionen, - die Verlusttragung, - das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos, - die Unkostentragung, - das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, - das Beschaffen von Aufträgen, - die Beschäftigung von Personal, - eigene Geschäftsräumlichkeiten.

Auf der anderen Seite kommt das wirtschaftliche respektive arbeitsorganisa tori sche Abhängigkeitsverhältnis Unselbständigerwerbender gemäss der WML

bei folgenden Merk malen zum Ausdruck (Rz . 101 5

[WML 2016] bzw. Rz .

E. 2.3.2

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entschei dung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu lassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungs weisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstel len. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 3.

Die « Zusammenarbeitsvereinbarung » vom 14. April 2016 zwischen dem Be schwerdeführer und der Beigeladenen soll die gegenseitigen Rechten und Pflich ten der Parteien im Bereich Zusammenarbeit, Kundenvermittlung und -be treuung und Erbringung von Dienstleistungen regeln (Urk. 6/43/3). Der Beschwerdeführer vermittelt Kunden an die Beigeladene und (a) verwaltet das Kundenvermögen dieser Kunden - je nach Wun sch der Kunden - als externer Vermögensverwalter für die Beigeladene (Vermögensverwaltung als externer Vermögensverwalter) oder (b) berät die Kun den bei d er en eigener Verwaltung d es Vermögens (Ver mö gensberatung als externer Vermögensberater) . Zu diesem Zweck schliesst die Bei geladene mit dem Kunden einen Vermögensverwaltungs- oder - bera tungsver trag ab, den der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift akzeptiert und sich gegenüber der Beigeladenen verpflichtet, die Bestimmungen des ent sprechenden Vertrages mit dem Kunden (d. h. insbesondere die Verpflichtungen der Beigela denen, inkl. der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der unabhän gigen Vermögensverwalter) einzuhalten (Urk. 6/43/3-4) . Die Beigeladene ver pflichte t sich zu folgenden Dienstleistungen : Sie stellt sich dem Beschwerde führer als Betreuungsplattform für die Kunden zur Verfügung. Sie erbringt für den Beschwerdeführer sodann projektbezogene Dienstleistungen im Bereich Finanz analyse, Erarbeitung neuer Anlageprodukte, Unterstützung beim Markt auftritt, Kundenbesuche, Unterstützung in Compliance- und Steuerfragen etc. Sie stellt dem Beschwerdeführer für seine Tätigkeit die benötigte

Infrastruktur (z. B. Sitzungsräumlichkeiten) sowie Netzwerke (Bankbeziehungen, Experten, weitere Geschäftspartner) zur Verfügung, wobei der Beschwerdeführer bei der Nutzung auf das Tagesgeschäft der Beigeladenen Rücksicht zu nehmen hat. Schliesslich leitet sie Korrespondenzen oder telefonische Mitteilungen von Kunden, die bei ihr

für den Beschwerdeführer eingehen, unverzüglich an diesen weiter (Urk. 6/43/4). Als Entschädigung für ihre Dienstleistungen erhält die Beigeladene vom Beschwerdeführer jährlich Fr. 2'000.-- zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Beigeladene bezahlt dem Beschwerdeführer ein Verwaltungs- und/oder Beratungshonorar für seine Tätigkeit als externer Betreuer der Kunden jeweils im gleichen Umfang, wie sie von den Kunden ein Entgelt vereinnahmt hat. Ferner stehen dem Beschwerdeführer allfällige «Finder's

Fees» zu, welche einige Depotbanken für Kunden des Beschwerdeführers auszahlen (Urk. 6/43/5). 4.4.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 31. März 2017 (Urk. 2) und in der Verfügung vom

6. Dezember 2016 führte die Beschwerdegegnerin aus, dass der Beschwerdeführer Verträge vermitteln und danach seine Kunden im Hinblick auf die Vermögensverwaltung beraten würde. Deshalb sei

Rz. 4025 der WML (in der ab 1. Januar 2016 gültigen Version der WML) auf den vorliegenden Fall anwendbar. Die Voraussetzungen gemäss Rz. 4025 der WML (eigene Geschäftsräumlichkeiten, eigenes Personal und Tragung der eigenen Geschäftskosten) seien bezüglich der Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht erfüllt, weshalb die Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht als selbständige Tätigkeit zu qualifizieren sei (Urk. 2, Urk. 6/36). Damit vergleicht die Beschwerdegegnerin die Tätigkeit des Beschwerdeführers mit der Tätigkeit von Handelsreisenden, Reisevertreterinnen und Reisevertretern und Angehörigen ähnlicher Berufe (vgl. Rz. 4019 ff. WML [2016]).

Gemäss der WML gelten diejenigen natürlichen Personen als Reisevertreterinnen oder Reisevertreter, die gegen Entgelt im Namen und auf Rechnung eines anderen ausserhalb von dessen Geschäftsräumen mit Dritten Verträge abschliessen oder den Abschluss vermitteln (vgl. Rz. 4019 ff. WML [2016]). Laut der «Zusammenarbeitsvereinbarung» vom 14. April 2016 besteht die Tätigkeit des Beschwerdeführers nicht bloss in der Vermittlung von Verträgen zwischen dem Kunden und der Beigeladenen. Der Beschwerdeführer ist nach der «Vertragsvermittlung» als Vermögensverwalter und/oder -berater der Kunden tätig (Urk. 6/43/3). Die Tätigkeit des Beschwerdeführers kann daher nicht mit derjenigen eines Reisevertreters beziehungsweise Agenten verglichen werden. Die entsprechende Qualifikation der Beschwerdegegnerin erweist sich daher als unzutreffend. 4.2

Für typische Dienstleistungstätigkeiten - wozu auch die vorliegend zu beurteilende Tätigkeit des Beschwerdeführers als Vermögensverwalter und -berater zu zählen ist - fallen häufig keine besonderen Investitionen an, weshalb diesbezüglich das Unternehmerrisiko als eines der praxisgemäss heranzuziehenden Unterscheidungsmerkmale für die Abgrenzung der selbständigen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit in den Hintergrund tritt. Die Frage der betriebswirtschaftlich-arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit (vgl. E. 4.3 nachstehend) erhält hier bei mehr Gewicht (Urteil des

Bundesgerichts H 195/05 vom 19. Oktober 2007 E. 4.2) . 4.3

4.3.1

Zum Kriterium der betriebswirtschaftlich - arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit führte die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 31.

März 2017 (Urk. 2) im Wesentlichen aus , dass der Beschwerdeführer in die Arbeitsorganisation der Beigeladenen eingliedert sei, weil die Beigeladene den Vertrag mit dem Kunden abschliesse, der Zahlungsverkehr über sie abgewickelt werde und sie dem Beschwerdeführer die Infrastruktur wie auch ihre Netzwerke zur Verfügung stelle. Deshalb bestehe ein wirtschaftliche s respektive arbeitsorga nisa torische s Abhängigkeitsverhältnis und es liege eine unselbständige Tätigkeit vor (Urk. 2 S. 2) . 4.3.2

Von unselbständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, das heisst wenn die v ersicherte Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich vom Arbeitgeber abhängig ist und während der Arbeitszeit auch in dessen Betrieb eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vor liegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeits ort. Das wirtschaftliche Risiko der

v ersicherten Person erschöpft sich dies falls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbs verhält nisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeit nehmers der Fall ist (BGE 122 V 169 E. 3c mit weiteren Hinweisen). Gemäss Ziff. I./ 1. der «Zusammenarbeitsvereinbarung» vom 14. April 2016 kann der Kunde zunächst wählen, ob er den Beschwerdeführer als Vermögensverwalter oder Vermögensberater beauftragen möchte (Urk. 6/43/3) . Danach

schliesst der Kunde mit der Beigeladenen einen Vermögensverwaltungs- oder beratungs ver trag . Der Beschwerdeführer unterzeichnet diesen Vertrag ebenfalls und ver pflich tet sich damit gegenüber der Beigeladenen, die Bestimmungen des entsprechen den Vertrages mit dem Kunden (d. h. insbesondere die Verpflichtungen der Bei geladenen inkl. der Schweizerischen Landesregeln für die Ausübung der un ab hängigen Vermögensverwalter) einzuhalten (Ziff. I./ 1. der «Zusammenarbeits ver einbarung» a.

E. [Urk. 6/43/3-4]) . Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer bezüglich seiner Tätigkeit für seine Kunden die Weisungen der Beigeladenen zu befolgen hat. Er ist bezüglich Ausführung dieser Tätigkeit frei. Dies ergibt sich auch aus Ziff. I./ 2. der «Zusammenarbeitsvereinbarung», wo nach die Beschwerdegegnerin dafür sorgt, dass der Beschwerdeführer vom Kun den ebenfalls eine limitier te Vollmacht zur Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank erhält und vom Kunden generell als externer Vermögensverwalter oder -berater im Sinne von Ziffer 8 Absatz 3 de s Vertrages mit dem Kunden eingesetzt wird (Urk. 6/43/4). Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte beizieht. Zudem ist zu beachten, dass die persönliche Aufgabenerfüllung auch Merkmal des Auftrages ist (Art. 398 Abs. 3 des Obligationenrecht s , OR ; Urteil des Bundesgerichts 9C_799/2011 vom 26. März 2012 E. 5.1). 4.3.3

Dafür , da s s der Beschwerdeführer die Vermögensver waltung und -beratung für die Kunden von der Beigeladenen u nabhängig aus führt , spricht sodann, dass die Beigeladene

laut Ziff. I./3. der «Zusammenarbeitsvereinbarung» des Beschwerdeführers eine Betreuung der Kunden ohne die schriftliche Zustimmung des Beschwerdeführers zu unterlassen hat (Urk. 6/43/4). In Ziff. I./3. der «Zusammenarbeitsvereinbarung» wird ferner geregelt, dass die Beigeladene auf Wunsch des Beschwerdeführers seine Kunden während seiner ferien-, krankheits- und unfall bedingten Abwesenheit betreut (Urk. 6/43/4). Dies weist ebenfalls darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht in die Betriebsorganisation der Beigeladenen eingegliedert ist. Der Beschwerdeführer könnte seine Tätigkeit während seiner Ferien auch einfach ruhen lassen. In einem Arbeitsverhältnis steht bei ferienbedingten Abwesenheiten grundsätzlich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Verfügung. Bezüglich der Dienstleistungen, welche die Beigeladene für den Beschwerdeführer gemäss Ziff. II. der «Zusammenarbeitsvereinbarung» erbringt, fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer diese - unter Rücksichtnahme auf das Tagesgeschäft der Beigeladenen - nutzen darf, dazu aber gemäss dem Wortlaut der Vereinbarung nicht verpflichtet ist. Insbesondere besteht keine Präsenzpflicht des Beschwerdeführers in den Geschäftsräumen der Beigeladenen. Von einem Arbeitnehmer würde demgegenüber erwartet, dass er die Infrastruktur seiner Arbeitgeberin nutzt, mithin beispielsweise Besprechungen mit den Kunden in einem Sitzungszimmer seiner Arbeitgeberin durchführt. Für diese Dienstleistungen bezahlt der Beschwerdeführer der Beigeladenen eine pauschale Entschädigung von Fr. 2'000.-- pro Jahr (Urk. 6/43/5). Demgegenüber muss ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber keine Entschädigung für die für die Arbeit verwendeten Räumlichkeiten und Utensilien bezahlen. Viel mehr hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit den Geräten und dem Material auszurüsten, die dieser zur Arbeit benötigt, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist (Art. 327 Abs. 1 OR) . 4.3. 4

Die Kundenzahlungen werden über die Beigeladene abgerechnet. Laut der Beigeladenen hat dies für den Beschwerdeführer den Vorteil, dass sie für ihn so die Compliance gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) durchführt (Urk.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Strittig und zu prüfen ist, ob die

in der « Zusammenarbeitsvereinbarung »

mit der Beigeladenen vom 14. April 201

E. 6

geregelt Tätigkeit des Beschwerdeführers AHV-beitragsrechtlich als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist. 2.

E. 8

AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art.

E. 9

Abs. 1 AHVG). 2. 2

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 144 V 111 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 10

20 [WML 2019]): - dem Weisungsrecht, - dem Unterordnungsverhältnis, - der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung, - dem Konkurrenzverbot, - der Präsenzpflicht.

E. 12

S. 1). Das Verwaltungs- und/oder Beratungshonorar für seine Tätigkeit kommt sodann vollumfänglich dem Beschwerdeführer zu. Die Beigeladene verpflichtet sich, dem Beschwerdeführer dieses Honorar im gleichen Umfang auszubezahlen, wie sie es vom Kunden erhalten hat (Ziff. I II./ 2 . der «Zusammenarbeitsvereinbarung»). Damit übernimmt sie für den Beschwerdeführer zwar das Inkasso. Sie übernimmt aber keine Garantie für uneinbringliche Honorarforderungen. Bleibt ein Honorar unbezahlt , so erhält der Beschwerdeführer für diese Tätigkeit keine Entschädigung . Zudem fällt die Entschädigung von Fr. 2'000.-- für die Dienstleistungen der Beigeladenen gemäss Ziff. III./ 1. der «Zusammenarbeitsvereinbarung» auch dann an, wenn der Beschwerdeführer keine Einkünfte erzielt.

4.3. 5

Ein Konkurrenzverbot des Beschwerdeführers besteht nicht, wie Ziff. I./4. der «Zusammenarbeitsvereinbarung» zu entnehmen ist . Das Fehlen eines Konkurrenzverbots spricht ebenfalls gegen eine betriebsorganisatorische Abhängigkeit des Beschwerdeführers von der Beigeladenen (E. 2.3.1 vorstehend; vgl. BGE 144 V

111 E. 6.4) . 4.3. 6

Ebenso wenig kann von einer

betriebswirtschaftlichen Abhängigkeit des Beschwerdeführers von der Beigeladenen gesprochen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben als eigenständiger Vermögens- und Unternehmensberater, Berater im Bereich Family Office, Dienstleistungserbringer im Bereich Fundraising sowie als Vermittler von Revisionskunden tätig

ist (Urk. 1 S. 5-6) und zur Ausübung dieser Tätigkeiten Büro r äumlichkeiten angemietet hat (Ur k. 3/3) . S ein Beratungsunternehmen habe im Jahr 2017 einen Jahresumsatz von Fr. 100'000.-- erzielt, weswegen er ab dem 1.

Januar 2018 mehrwertsteuerpflichtig sei und sein Unternehmen im Handels re gister eingetragen habe (Urk. 14, Urk. 15/1-2) .

Gemäss dem Beschwerdeführer beruht nur ein Teil seines Umsatz es auf den durch die Kooperation mit der Bei ge ladenen er zielten Einkünfte (Urk.

E. 14

S. 2; vgl. auch «die Zusammenstellung der Leistungen und Auslagen » der Beigeladenen vom 3 1. März 2016 und den Konto auszug vom 1 7. Mai 2016, wonach dem Beschwerdeführer nach Abzug des Kos tenbeitrags und der MWSt für das erste Quartal 2016 Fr.

1'551.10 überwiesen wurden [Urk.

6/43/8-9]). Unzutreffend ist daher die Auffassung der Beschwerde gegnerin , dass die Beigeladene die einzige «Auftraggeberin» des Beschwerde füh rers sei (vgl. Urk. 6/4/1). 4.3.7

Hinzuweisen ist schliesslich darauf, dass die «Zusammenarbeitsvereinbarung» von jeder Partei ohne Kündigungsfrist aufgehoben werden kann, wenn bei der Beige ladenen keine Kunden (des Beschwerdeführers) mehr unter Vertrag stehen (Ziff. VI/ 1. d er «Zusammen arbeitsvereinbarung» [Urk. 6/43/6]). Demgegenüber kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer nicht fristlos künd ig en, wenn der Arbeit nehmer keine Arbeit mehr hat. Auch dies spricht somit für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit. 4.4.

In einer Gesamtschau kann vorliegend nicht von eine r betriebswirtschaftliche n beziehungsweise arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit des Beschwerdeführers von der Beigeladenen gesprochen werden . Es ist deshalb von einer selbständigen Tätigkeit aus zu gehen. 5 .

Demnach ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 31. März 2017 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer in Kooperation mit der Beigelade nen ausgeübte Tätig keit als Vermögensverwalter und -vermögensberater eine selbständige Erwerbs tätigkeit darstellt . 6.

Der vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und seinem Obsiegen, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert bemisst (§ 34 Abs. 3 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht ,

GSVGer) . Vorliegend gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die Rechtsvertretung des Beschwerde füh rer s vor der Beschwerdeerhebung bereits über Vorkenntnisse ver fügte, weil sie den Beschwerdeführer schon im Einspracheverfahren vertreten hat (vgl .

Urk. 6/4).

Es rechtfertigt sich daher , dem Beschwerdeführer eine Prozessent schädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt)

zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 31. März 2017 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer in Kooperation mit der Beigeladenen ausgeübte Tätigkeit als Vermögensverwalter und -vermögensberater eine selbständige Erwerbstätigkeit darstellt . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dr. Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Z.____

SA - Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.